

## **ANTRAG**

**der Fraktion der FDP**

### **Keine Steuerbürokratie aufbauen für die Gaspreisbremse und andere direkte Hilfen**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest,

1. dass der Ausnahmesituation an den Energiemärkten in Deutschland und Europa infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und der stetigen Drosselung von Gaslieferungen ergänzend zu den drei großen Entlastungspaketen in Höhe von 95 Milliarden Euro mit einem starken Abwehrschirm zu begegnen ist, damit Menschen und Betriebe in unserem Land spürbar entlastet werden.
2. dass als zentrale Elemente des Abwehrschirms Programme zur Abfederung der Preissteigerungen vor allem beim Bezug und der Nutzung von Gas und Fernwärme als Gaspreisbremse sowie als Zwischenfinanzierung beim Bezug von Strom als Strompreisbremse vorzunehmen sind.
3. dass die Ausgestaltung des Abwehrschirms mit einem Volumen von bis zu 200 Milliarden Euro notwendig ist und dazu führen wird, dass die schwersten Folgen sowohl für Verbraucherinnen und Verbraucher als auch Unternehmen abgemildert werden und damit langfristige Schäden für die deutsche Volkswirtschaft verhindert werden, wenngleich nicht alle Preisanstiege vollständig ausgeglichen werden können.
4. dass die Gaspreisbremse unter anderem als direkte Hilfe für die Verbraucherinnen und Verbraucher gewährt werden soll gemäß Empfehlungen der „ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme“, die am 10. Oktober 2022 ihre Vorschläge an die Bundesregierung übergeben hat.
5. dass sowohl die geplante Einmalzahlung im Dezember 2022 als auch die mit Wirkung zum 1. Januar 2023 beabsichtigte Gaspreisbremse notwendig sind für eine unterbrechungsfreie Unterstützung für private Haushalte, das Handwerk, die kleinen und mittleren Unternehmen und vergleichbares Gewerbe, die Landwirtschaft, den Handel, oder den Dienstleistungsbereich.

## II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die direkten Hilfen und Rabatte aus der Gaspreisbremse und korrespondierende Maßnahmen für den privaten Verbrauch so ausgestaltet werden, dass diese bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht zu einer Erhöhung des zu versteuernden Einkommens führen.
2. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die direkten Hilfen und Rabatte aus der Gaspreisbremse und korrespondierende Maßnahmen für den privaten Verbrauch nicht zu einer besonderen steuerlichen Erklärungspflicht führen, weil
  - a) sonst nicht einkommensteuererklärungspflichtige Bürgerinnen und Bürger mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand überzogen werden und
  - b) auch die Finanzbehörden mit einer zusätzlichen Belastung an eingehenden Steuererklärungen zu rechnen hätten und zusätzliche Kapazitäten benötigen würden, um umfangreiche Einzelfallprüfungen vorzunehmen.
3. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass wenn durch die Ausgestaltung der Hilfen beziehungsweise Rabatte eine Steuerpflicht unumgänglich sein sollte, allenfalls einen geringen pauschalen Quellensteuerabzug zu berücksichtigen, um die einhergehende Bürokratie für die Bürgerinnen und Bürger so gering wie möglich zu halten.

### René Domke und Fraktion

#### **Begründung:**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben auf ihrer Jahreskonferenz vom 19. bis 21. Oktober 2022 in Hannover beschlossen, die Höhe der Energiekosten – insbesondere für private Haushalte, Unternehmen und die soziale Infrastruktur – schnellstmöglich zu begrenzen.

Neben den abgestimmten Vorschlägen zur konkreten Umsetzung wurde beschlossen, dass die geplante Steuerpflicht für die Rabatte auf die Abschlagszahlungen konkretisiert werden muss, um die soziale Komponente zu stärken.

Es steht zu befürchten, dass eine angedachte Steuerpflicht zu einer immensen Bürokratie führen wird, weil vor allem Verbraucherinnen und Verbraucher die erhaltenen direkten Hilfen in das zu versteuernde Einkommen einbeziehen müssten und sich zusätzliche steuerliche Erklärungspflichten ergeben, die vermeidbar wären, wenn noch in der Ausgestaltung eine Steuerbarkeit oder Steuerpflicht im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EstG) vermieden werden kann.

Sollte eine solche Steuerbarkeit oder Steuerpflicht nicht vermeidbar sein, sollte der Bürokratieaufwand so gering wie möglich gehalten werden, um nicht sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Finanzverwaltung zusätzlich zu den schon bestehenden Herausforderungen zu belasten.

Eine sozial ausgewogene Kompensation der energiepolitischen Mehrbelastung wird nicht durch die Steuerpflicht der direkten Hilfen und Rabatte erreicht, wenn am Ende ein bürokratischer Aufwand aufgebaut wird, der in keinem Verhältnis zu einem fiskalischen Effekt steht.

Der Erfüllungsaufwand aus der Besteuerung der Energiepreispauschale von 300 Euro beträgt aufgrund verschiedener Fallkonstellationen, Prüfung der Zuständigkeit, Vorbereitung und Durchführung der Neuaufnahmen, zusätzlicher Veranlagungen, Kosten für Porto und Versand von Bescheiden, Prüfungen und Korrekturaufwand bei fehlerhaften Antragstellungen und vermehrter Anfragen und Rechtsbehelfe zusätzlich zu dem nicht quantifizierbaren Erfüllungsaufwand insgesamt circa 550 Millionen Euro.

Einen solchen Erfüllungsaufwand sollte man für die weiteren Maßnahmen unbedingt vermeiden.